

**Preisordnung Nr. 1762/1\*.**

— Rohrleitungen —  
(Teil A; Teil B; Teil C)

Vom 1. Dezember 1960

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1762 vom 1. Oktober 1959 — Anordnungen über die Preise für Rohrleitungen — (Sonderdruck Nr. P 1396 a—c des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 der Preisordnung Nr. 1762 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

»Diese Preisordnung gilt nur für Industriebetriebe. Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Handwerksbetriebe ermitteln die Preise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, nach den für sie gültigen gesetzlichen Bestimmungen/\*

## § 2

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1960

**Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik**

Der Vorsitzende

R u m p f  
Minister der Finanzen

**Staatliche Plankommission**

S c h o m b u r g  
Leiter  
des Schwermaschinenbaues

• PAO Nr. 1762 (Sonderdruck Nr. P 1526 a-c des Gesetzblattes)

**Preisordnung Nr. 1942.**

— Berechnung von Lohnnebenkosten bei Montageleistungen der Industrie- und Handwerksbetriebe des Maschinenbaues —

Vom 1. Dezember 1960

## § 1

Soweit Industrie- und Handwerksbetriebe des Industriezweiges Maschinenbau Montageaufträge in Landgemeinden durchführen, ist das auf Grund der Tarifverträge zu zahlende Tagegeld in Höhe von 7 DM kalkulationsfähig.

## § 2

Soweit halbstaatliche Betriebe des Industriezweiges Maschinenbau unter Berücksichtigung der Anordnung vom 15. Juni 1957 über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft in privaten Be-

trieben mit staatlicher Beteiligung (GBI. I S. 343) berechtigt sind, das Tarifsystem der volkseigenen Wirtschaft anzuwenden, dürfen die bei Durchführung von Montageaufträgen anfallenden Lohnnebenkosten in der für die volkseigenen Betriebe zulässigen Höhe kalkuliert werden.

## § 3

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn die Lohnnebenkosten auf Grund der geltenden Preisverordnungen, Preisordnungen oder Preisbewilligungen besonders berechnet werden dürfen. Sie sind nicht anwendbar, wenn die Lohnnebenkosten im festen Preis für eine Montageleistung enthalten oder durch festgesetzte Stundenverrechnungssätze für Montageleistungen abgegolten sind. Die festgesetzten Preise bzw. Stundenverrechnungssätze bleiben von dieser Anordnung unberührt.

## § 4

(1) Der § 1 ist für alle Montageleistungen anwendbar, die ab 1. Januar 1961 durchgeführt werden.

(2) Soweit vor dem Inkrafttreten dieser Preisordnung für Montageleistungen Fest- oder Höchstpreise vereinbart wurden, dürfen diese in Abweichung von Abs. 1 aus Anlaß dieser Preisordnung nicht erhöht werden.

## § 5

(1) Die Bestimmungen des § 2 können von den halbstaatlichen Betrieben vom Zeitpunkt der Einführung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft an angewandt werden.

(2) Soweit halbstaatliche Betriebe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung bereits das Tarifsystem der volkseigenen Wirtschaft anwenden, darf § 2 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung an angewandt werden.

(3) Soweit zum Zeitpunkt der Einführung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft nach Abs. 1 bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung nach Abs. 2 Verträge mit vereinbarten Höchstpreisen vorliegen, dürfen diese aus Anlaß dieser Preisordnung nicht erhöht werden.

## § 6.

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1960

**Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik**

Der Vorsitzende

R u m p f  
Minister der Finanzen

**Staatliche Plankommission**

S c h o m b u r g

Leiter  
des Schwermaschinenbaues